



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 25/21

vom

26. Juli 2023

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juli 2023 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Brückner

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2021 dahingehend berichtigt, dass der Revisionsbeklagte persönlich mit Rechtsanwalt Dr. W. erschienen ist.

Gründe:

- 1 Für die beantragte Berichtigung des Protokolls ist nach Pensionierung der damaligen Vorsitzenden die Unterzeichnerin zuständig, die als dienstälteste beisitzende Richterin an der Verhandlung teilgenommen hat (§ 164 Abs. 3 Satz 2 ZPO, § 163 Abs. 2 ZPO analog, vgl. Stein/Jonas/Roth, ZPO, 23. Aufl., § 164 Rn. 11). Dass der Kläger persönlich an der Sitzung teilgenommen hat, ergibt sich aus einem anlässlich des Termins verfassten Schreiben seines Rechtsanwalts; das Protokoll ist daher entsprechend zu ergänzen.

Brückner

Vorinstanzen:

AG Fürstfeldbruck, Entscheidung vom 14.02.2020 - 7 C 1488/17 -
LG München II, Entscheidung vom 15.09.2020 - 2 S 941/20 -